

IV 22 515/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Johanna R. [REDACTED] geb. [REDACTED],  
A. [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Die Klägerin macht geltend, daß die in dieser Sache erstatteten Gutachten der medizinischen Universitätskliniken in Heidelberg und Freiburg nicht ausreichen, um den von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsanspruch als unbegründet ansehen zu können. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts unter diesen Umständen auf einer Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 176 Abs. 1 BEG und der Bestimmungen der §§ 286, 287 ZPO beruhe. Hierauf kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht in diesem Zusammenhang nicht offen. Vielmehr hat der Senat in zahlreichen Entscheidungen darauf hingewiesen, daß die Frage, welche Beweise von den Entschädigungsorganen im Rahmen der nach § 176 Abs. 1 BEG bestehenden

At

- 3 -

Amtsermittlungspflicht zu erheben und welche Feststellungen zu treffen seien, nach den Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden müßte. Es handelt sich um eine Tatsachen-, nicht aber um eine Rechtsfrage.

Da auch keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)